

VE 4

Abgabepflichtiger:

Name _____

PLZ/Ort _____

An die Struktur- und Genehmigungsdirektion

Abgabenummer

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Ihr Schreiben vom: _____

Ihr Zeichen: _____

Unser Zeichen: _____

Datum: _____

**Vollzug der Abwasserabgabengesetze;
 Anzeige über die Inbetriebnahme einer Abwasseranlage
 bei Verrechnung/Rückerstattung gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG, § 10 Abs. 4 AbwAG
 und § 6 Abs. 6 LABwAG**

Gemäß § 3 Abs. 2 LABwAG hat der Abgabepflichtige der oberen Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme mitzuteilen, ob die Anlage in Betrieb genommen wurde und ob die durch den Betrieb der Anlage bewirkte Minderung der Schadeinheiten/Schadstofffracht der erwarteten Minderung entspricht.

1. Angaben zur Abwassereinleitung

Die Verrechnung/Rückzahlung bezieht sich auf folgende Abwassereinleitung:

| |
|---|
| Bezeichnung der Kläranlage/des einleitenden Betriebes/der Einleitungsstelle |
|---|

2. Angaben zu den neuen/erweiterten Abwasseranlagen

| |
|-------------------------|
| Bezeichnung der Anlagen |
|-------------------------|

Für Verrechnungserklärungen gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG: Der Anschluss ist vollständig erfolgt.
 teilweise erfolgt.

Die Inbetriebnahme ist: zum vorgesehenen Zeitpunkt erfolgt
 nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erfolgt, sondern am ___ / ___ / ____
 nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erfolgt, sondern erst vorgesehen am ___ / ___ / ____

3. Angaben zur Minderung der Schadstofffracht (nur bei § 10 Abs. 3 oder 4 AbwAG)

Die vorgesehene Minderung der Schadstofffracht wurde erreicht
 nicht erreicht.

Uns/Mir ist bekannt, dass

- die Abgabe nachzuerheben ist, wenn die Anlagen nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt in Betrieb genommen werden oder die gegebenenfalls gesetzlich geforderte Minderung der Schadstofffracht in einem zu behandelnden Teilstrom oder Gesamtstrom insgesamt nicht erreicht wird,
- die nachzuerhebende Abgabe rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen ist,
- unrichtige oder unvollständige oder unterlassene Angaben gemäß § 14 AbwAG i.V.m. §§ 370, 371 AO (1977) zur Strafverfolgung führen können.

Wir/Ich versichern/versichere, dass die Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____
 (Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts zusätzlich Dienstsegel)